

St. Andreas. 30. November.

Von J. N. MÆS.

1. Wahl der Scheffen und des Baumeisters zu Luxemburg. — Am Andreastage wurden zu Luxemburg Schöffen und Baumeister (beaumaitre) der Stadt gewählt. Zur Erinnerung an diese Wahl befindet sich hinter dem am Eingangsthore, sowie am Balkone des alten Hôtel-de-Ville angebrachten Wappenschildes ein sogen. Andreaskreuz. —

Der Stadteinnehmer (beaumaitre) sollte in Rechnung bringen für das Essen am Vorabend des hl. Andreas 20 fl., auf Andreas 80. (Siehe: Kalbersch, Gebrauch und Mißbrauch geistiger Getränke S. 93.)

2. Wahl zweier Richter, eines Zehnders und eines Gerichtsbotten in Fels. Im Bannbachhaus fand die Wahl statt. Wenn alle Aemter besetzt waren, wurden die Herren, Amtleute, Bürger, Gerichte, Zehnder von den neu angelegten Richtern in ein Wirthshaus zum Weine geführt. Während des Trinkens wurde der Herren Ungeld bei brennender Kerze versteigert; so lange die Kerze brannte, konnte jeder höhen. Das Ungeld war eine Art Accisrecht, das in den Städten vom Verkaufen der gewöhnlichen Handelsartikel, wie dieselben in Läden, auf Märkten und Messen feil geboten werden, entrichtet wurde.

18. Es wirdt alhie zur Veltz das gericht und recht besetzt mit einem richter und sieben scheffen, dern auch einer richter ist, also dasz alle jar uff St. Andreas tagh die zween richter abgewechselt und ein richter under den scheffen, nach ordnung, der ander den bürgern durch die hochgerichtsherrn zur Veltz, oder dero befelhaber, in dem banbakhaus zur Veltz in beisein bourghleutte, gericht und burgerschafft, wie von alters, zum richteramte angestellet werden. (Hardt, 254.)

24. Es wirdt auch alhie zur Velz ahn vorbestimten St. Andreastagh eins jeden jahrs ahn vorbestimten orth und platz durch die herren oder dero ambleuthe, in beysein burgleuthe, richter und gericht und burgerschafft, ein zender, die gemeine sachen une allen nothwendigen bann mit rath der herren oder dero ambleuthe und gericht zu regieren und zu verrichten, angestellet, und was dem befohlen, solle auch handthabung geschehen. (Hardt, 255.)

25. Es solle auch der gerichtsbott (der auch zenders und gemeinen bott sein soll) ahn bestimten tagh, den herrn oder dero ambleuthe sein amt mit seinem bottenstabe zu übergeben schuldigh, die ime alsdan den stab wiederumb leyhen, und den gericht und zender von der gemein wegen ferner mit im, nachdem sie innen befinden, zu handeln, zu halten und zu entsetzen erlauben und übergeben sollen. (Hardt, 255.)

26. Und nachdem nhun die ampter also besetzt, werden die herren oder dero ambleuthe, bourg [leute] und gericht, zender und burgerschafft durch die neuwe angesetzte richter in ein wirtshaus zum wein geführt, daselbst der herren ungelt vor ein schlechten gulden bey der kertzen angestellt und wie von alters ubergelassen, magh ein jeder, so langh die kertz brenndt, högen, und thuet jede höhung dem herrn ein halb ortt eins schlechten guldens, und zum weinkauff zwo massen weins, welcher wein oder weinkauff damals in der gesellschaft verdroncken wirdt; und wirdt das ungelt von dem, der ahn der kertzen erhalten, durchs jar über von kauffen und verkauffen beweglicher gütter binnent der freyheit Veltz in genommen, darzu der inwendigh oder burger ein leupsch, jetzt ein schlechter heller dern drey ein mentzer pfenninck thun, alle jar einmahl uff St.